

Beschlussvorlage - öffentlich -	
Vorlage	428/2014 2. Ergänzung
Aktenzeichen:	II/21 öl-ge
federführendes Fachgebiet:	21 Finanzen und Wirtschaft
Datum:	05.12.2014

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Soziales	04.12.2014	Beschlussfassung in Form der 2. Ergänzung
Verwaltungsausschuss	11.12.2014	
Rat der Stadt Bad Pyrmont	18.12.2014	

Haushaltssicherungskonzept 2015 gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG

Beschlussvorschlag:

1. Die Fehlbedarfsabdeckung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird durch einen finanziellen Zuschuss durch den Landkreis Hameln-Pyrmont über den bisher vorgeschlagenen Betrag von rd. 300.000 € zusätzlich entlastet. Eine Anhebung dieses Betrages auf mindestens 660.000 € ist erforderlich. Wünschenswert wäre eine Bezuschussung mit 1.250.000 €.
2. Die Kindertagesstättengebühren (Elternbeitrag) für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, sowohl im Krippenbereich als auch im Regelbereich, wird ab dem 01.08.2015 mit einem Betrag in Höhe von **20,00 €** pro Monat

für eine 60-minütige Betreuungszeit

festgelegt.

3. Die Gebührensätze der Abwasserabgabensatzung bzw. der Straßenreinigungsgebührensatzung werden auf Basis der Kalkulationen der Allevo Kommunalberatung GmbH für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 beschlossen.
4. Mit Beschluss der neu kalkulierten Abwassergebührensätze verringert sich der Kostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung um 40.000 € jährlich.
5. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird um **5 %-Punkte auf 330 v. H.** beschlossen.
6. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird um **10 %-Punkte auf 345 v. H.** beschlossen.

7. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird um **10 %-Punkte auf 345 v.H.** beschlossen.
8. Der Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 zur Umsetzung einer optimierteren Gewinnausschüttung der Beteiligungen der Stadt Bad Pyrmont wird bestätigt.
9. Die Brandschutzmaßnahme der ehemaligen Orientierungsstufe wird aufgrund der vorzunehmenden Maßnahmen und der damit verbundenen (aktivierungspflichtigen) Wertsteigerung als Investitionsmaßnahme veranschlagt.
- 10. Die Einführung eines Brandschutzfonds (ergebniswirksam) bzw. eines Zukunftsfonds (investiv) wird nicht weiter verfolgt und umgesetzt.**

Begründung:

Zu 1.

Bereits im Jahr 2013 wurde beim Landkreis Hameln-Pyrmont unter Beteiligung sämtlicher kreisangehöriger Kommunen eine Arbeitsgruppe „Heranziehungsvereinbarung“ gebildet, die sich grundsätzlich mit der Erarbeitung einer neuen aktuellen Heranziehungsvereinbarung beschäftigen soll. Wesentlicher Bestandteil war dabei schon immer aufgrund des in den vergangenen Jahren stark angestiegenen Defizitbetrages im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder eine finanzielle Entlastung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont zu regeln.

Nachdem im Juli 2014 auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten eine Regelung hinsichtlich der gesamten Erstattungssumme an die Kommunen (1,4 Mio. € in 2014; 3 Mio. € ab 2015) getroffen werden konnte, haben die Arbeitsgruppensitzungen im weiteren Jahresverlauf jedoch ergeben, dass bislang keine unterschriftsreife Heranziehungsvereinbarung ausformuliert werden konnte. Dieses liegt u. a. maßgeblich daran, dass von Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont die Einführung einer Sozialstaffelung, verbunden mit dem Ziel eines 25 %igen Elternbeitrages, gefordert wird. Für die Einführung dieser Sozialstaffelung konnte jedoch bisher keine Modellkommune gefunden werden.

Ausgehend von den jährlichen Erstattungsleistungen ab dem Jahr 2015 in Höhe von 3 Mio. €, wird die Stadt Bad Pyrmont ca. 300.000 € jährlich erhalten. Bei einem jährlichen Defizitausgleich in Höhe von aktuell ca. 2,1 Mio. € ist eine solche Erstattungssumme aus Sicht der Verwaltung nicht auskömmlich. Es sollte daher die ursprüngliche Forderung aus dem Haushaltssicherungsbeschluss 2014 mit einem Haushaltssicherungspotential zwischen 660.000 € und 1.250.000 € aufrecht erhalten bleiben. Abzüglich der zugesicherten Erstattung in Höhe von 300.000 € verbliebe somit ein Haushaltssicherungspotential zwischen 360.000 € und 950.000 €.

Zu 2.

Der Elternbeitrag im Regelbereich (3 - 6-Jährige) wurde letztmalig im Jahre 2003 angepasst; der Elternbeitrag im Krippenbereich wurde mit Einführung der Krippenbetreuung im Jahre 2009/2010 erstmalig eingeführt.

Auch nach den aktuellen Erhebungen im Rahmen der Arbeitsgruppe „Heranziehungsvereinbarung“ wird deutlich, dass die Stadt Bad Pyrmont mit ihrem Elternbeitrag grundsätzlich am Ende im Vergleich zu den landkreisangehörigen Kommunen steht. Dieses trifft insbesondere für den Elternbeitrag im Regelbereich zu, der neben einem sehr günstigen Elternbeitrag für die Regelbetreuung am Vormittag das zusätzliche „Manko“ enthält, aufgrund der Sondergebühren für die Sonderöffnungszeiten mit einer verlängerten Betreuungszeit günstiger zu werden.

Auch mit einer Anpassung des Elternbeitrags in Höhe von 10 € pro 30-minütiger Betreuungszeit würde die Stadt Bad Pyrmont weiter am unteren Ende im Landkreisvergleich bleiben. Es würde jedoch ein einheitlicher Stundensatz sowohl für die Krippen- als auch die Regelbetreuung festgelegt, der auch das Manko von günstigeren Betreuungskosten bei längeren Betreuungszeiten ausgleichen würde.

Alternativ dazu würde sich die Anpassung der Elternbeiträge, bezogen auf die geforderte Quote des Landkreises Hameln-Pyrmont in Höhe von 25 %, auf 11,25 € pro Monat für eine 30-minütige Betreuungszeit belaufen.

Die Defizitabdeckung könnte bei einer Anpassung des Elternbeitrages um 100.000 € (10 € pro Monat für eine 30-minütige Betreuungszeit) bzw. 190.000 € (11,25 € pro Monat für eine 30-minütige Betreuungszeit) gemindert werden.

1. Ergänzung:

Die beiden Beschlussalternativen wurden im Rahmen des interfraktionellen Gespräches erörtert. Die Anhebung auf 20,00 €/Monat und täglicher Betreuungsstunde bedeuten eine Verringerung der Defizitabdeckung von 100.000,00 € jährlich.

2. Ergänzung:

Nach ausführlicher Diskussion im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Soziales am 04.12.2014 zu den Alternativen der VL 428/2014 1. Ergänzung wurde dort beschlossen, dass im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 eine Anhebung des Elternbeitrages auf 20,00 € pro Monat und Betreuungsstunde vorgenommen wird. Damit nicht verbunden war eine Entscheidung über die Einführung/Ablehnung einer Sozialstaffel. Diese Entscheidung ist gesondert in einem separaten TOP im Verwaltungsausschuss und Rat zu treffen, da damit auch eine Satzungsänderung verbunden ist.

Zu 3.

Bereits im Haushaltssicherungskonzept 2014 wurde unter Ziff. 7 beschlossen, dass „in 2014 die Neukalkulation der Entwässerungs- und Straßenreinigungsgebühren erneut vorzunehmen (ist). Die Ergebnisse dieser Neukalkulation sind zum 01.01.2015 umzusetzen“.

Aufgrund der Ergebnisse der Neukalkulation, insbesondere der Abwassergebühren, wird sich die Bezuschussung der Stadt Bad Pyrmont an den Abwassergebühren des Staatsbades Pyrmont mit einem Betrag von rd. 370.000 € erheblich verringern. Die Umsetzung/Beschlussfassung der kalkulierten Abwassergebührensätze bedeutet somit gleichzeitig eine erhebliche Aufwandsverringern für die Stadt Bad Pyrmont.

Damit die Ergebnisse der Kalkulation auch bereits im Haushaltsplan 2015 der Stadt Bad Pyrmont „greifen können“ hat der Vorstand der Entsorgung Bad Pyrmont AöR bereits beschlossen, auf eine Abrechnung des Zuschussanteiles der Stadt Bad Pyrmont an den Abwassergebühren des Staatsbades für das Jahr 2014 in 2015 auf Basis der bisherigen Gebührensätze zu verzichten. Dieser Verzicht ist jedoch durch den Verwaltungsrat der Entsorgung Bad Pyrmont AöR noch zu bestätigen.

Zu 4.

Die Beschlussfassung der neu kalkulierten Abwassergebühren bedeutet für die Stadt, dass sich der Kostenanteil an der Beseitigung der Straßenoberflächenentwässerung jährlich um rd. 40.000 € verringert.

Zu 5.

Die Hebesätze aller Realsteuern wurden letztmalig zum 01.01.2012 angehoben/neu festgesetzt. Der jährliche Vergleich der Hebesatzdarstellungen der Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer hat ergeben, dass mittlerweile für alle Hebesätze der Landesdurchschnitt um einige (wenige) Prozentpunkte höher ist als der jeweilige Hebesatz der Stadt Bad Pyrmont.

Bezogen auf die Grundsteuer A beläuft sich die Differenz auf den Landesdurchschnitt auf 2 %-Punkte, absolut rd. 300 €.

Auf den „Durchschnitt der Gemeinden insgesamt“ ergibt sich eine Differenz von 38 %-Punkten, absolut rd. 4.700 €.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A zum 01.01.2015 um 5%-Punkte auf 330 v. H. anzuheben. Dies macht eine Steigerung von 1,4 % aus, absolut rd. 700 €.

Zu 6.

Auf die Ausführungen zu Ziff. 5 wird verwiesen. Bezogen auf die Grundsteuer B beläuft sich die Differenz auf 10 %-Punkte, in absoluten Zahlen auf rd. 88.000 € im Vergleich zum Landesdurchschnitt.

Im Vergleich zu dem „Durchschnitt der Gemeinden insgesamt“ beläuft sich die Differenz auf bereits 64 %-Punkte. Dieses bedeutet in absoluten Zahlen eine Differenz von rd. 550.000 €.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B zum 01.01.2015 um 15 %-Punkte auf 350 v.H. anzuheben. Dieses macht eine Steigerung von 4,5 %, absolut rd. 135.000 €, aus.

1. Ergänzung:

Im interfraktionellen Gespräch am 03.12.2014 gab es eine Verabredung, den Hebesatz auf 345 v. H. festzusetzen. Dies ist eine Erhöhung von 10 %-Punkten, absolut rd. 88.000,00 € und entspricht einem Angleich auf Landesdurchschnitt.

Zu 7.

Für den Hebesatz der Gewerbesteuer gilt Ähnliches wie unter der Begründung zu Ziff. 5 gesagt wurde.

Auch der Vergleich auf Landesdurchschnittsebene ergibt mittlerweile ein Minus von 2 %-Punkten. Dieses bedeutet, bezogen auf den Haushaltsansatz von 3,2 Mio. € eine Differenz von rd. 20.000 €.

Im Vergleich zum „Durchschnitt der Gemeinden insgesamt“ beläuft sich die Differenz bereits auf 45 %-Punkte, was eine absolute Summe in Höhe von rd. 450.000 € ausmacht.

Seitens der Verwaltung wird daher auch hier vorgeschlagen, den Hebesatz der Gewerbesteuer um 5 %-Punkte auf 340 v. H. oder 10 %-Punkte auf 345 v.H. zum 01.01.2015 festzulegen. Dies macht entweder eine Steigerung von 1,5 %, absolut rd. 48.000 €, oder 3 %, absolut rd. 96.000 €, aus.

1. Ergänzung:

Im interfraktionellen Gespräch am 03.12.2014 gab es eine Verabredung, den Hebesatz auf 340 v. H. festzusetzen. Somit eine Steigerung von 5 %-Punkten, absolut rd. 48.000,00 €.

2. Ergänzung:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Soziales am 04.12.2014 wurde durch die Fraktion Bürgersinn/FDP der Antrag gestellt, den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 345 v. H. festzulegen. Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt. Damit erhöht sich der Mehrertrag absolut auf rd. 96.000 €.

Zu 8.

Die bisher gefassten Beschlüsse der vergangenen Haushaltssicherungskonzepte werden bestätigt. Insbesondere wird die Verwaltung beauftragt, im Rahmen eines aktiven Beteiligungsmanagements negativen Entwicklungstendenzen entgegenzuwirken und die veranschlagten Eigenkapitalverzinsungen/Gewinnabführungen in dieser Höhe auch (insgesamt) zu erreichen.

Zu 9.

In den bisherigen Verhandlungen mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont wurde seitens der Verwaltung immer davon ausgegangen, dass es sich bei der Brandschutzmaßnahme in der ehemaligen Orientierungsstufe (ehem. OS) um eine ergebniswirksame Maßnahme handelt. Dabei ist die Verwaltung immer von Zahlen ausgegangen, die bereits im Rahmen der Verhandlungen zum Schulbudget im Jahre 2011 zugrunde gelegt wurden.

Seither ist es jedoch zu einigen „Nachforderungen“ seitens des Landkreises Hameln-Pyrmont gekommen, die letztlich darin mündeten, ein Brandschutzkonzept aufzustellen, mit dem die notwendigen Maßnahmen dargestellt werden können.

Aufgrund der festgestellten Maßnahmen und den damit verbundenen Eingriffen in die Gebäudestruktur/-substanz wird aus Sicht der Verwaltung ein so erheblicher Eingriff vorgenommen, dass dieser letztlich nicht nur zu einer Aktualisierung auf den Stand der Technik führt, sondern dass hiermit vielmehr eine Wertsteigerung und somit auch Verlängerung der Lebensdauer des Gebäudes herbeigeführt wird.

Insoweit handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um eine größere Instandsetzungsmaßnahme nach § 117 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) und nicht mehr nur um eine einfache Instandhaltung. Aufgrund dieser geänderten

Betrachtungsweise und der Feststellung der aktivierungspflichtigen Wertsteigerung ist eine Veranschlagung als Investitionsmaßnahme vorzunehmen.

Die bisherige Veranschlagung im Ergebnishaushalt ist wie folgt geplant:

	2015/€	2016/€
Aufwand	800.000	880.000
Ertrag (70 %)	560.000	616.000
Ertrag (50 %)	400.000	440.000

Auch wenn zu Jahresbeginn 2014 der Landkreis Hameln-Pyrmont mitgeteilt hat, dass die Brandschutzmaßnahme der ehemaligen OS im Rahmen der laufenden Betriebskostenerstattungen nach § 118 NSchG und damit mit 70 % abrechnungsfähig ist, ist aus Sicht der Verwaltung die mittlerweile geänderte Auffassung des Landkreises Hameln-Pyrmont korrekt, dass es sich um eine größere Instandsetzungsmaßnahme nach § 117 NSchG mit einem Erstattungssatz von 50 % handelt.

Von den bisherigen Planansätzen ausgehend, bedeutet die geänderte Veranschlagung als Investitionsmaßnahme eine Verbesserung im Ergebnishaushalt um 240.000 € (netto) in 2015 bzw. 264.000 € (netto) in 2016.

Bei einer investiven Veranschlagung würde sich diese wie folgt darstellen:

	2015/€	2016/€
Auszahlung	800.000	880.000
Einzahlung	400.000	440.000

Zu bedenken ist neben der Verbesserung des Ergebnishaushaltes jedoch, dass die nicht durch Zuschuss abgedeckten Kosten über eine Kreditaufnahme zu refinanzieren sind. Hierdurch entstehen langfristige Verpflichtungen in Zins und Tilgung. Insbesondere die Zinsleistungen belasten damit zukünftige Ergebnishaushalte.

1.Ergänzung:

Zu 10.

Im interfraktionellen Gespräch am 03.12.2014 gab es eine Verabredung, die bereits beschlossenen Maßnahmen "Brandschutzfonds" und "Zukunftsfonds" nicht weiter zu verfolgen. Inklusive veranschlagter Gutachterkosten fallen damit für den Brandschutzfonds ergebniswirksam 35.000,00 € weg.

Im Finanzhaushalt erfolgt eine Entlastung bei der Veranschlagung "Zukunftsfonds" um 1.000.000,00 € Kreditaufnahme sowie 100.000,00 € Tilgungsleistung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Haushaltssicherung:

Bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 wird eine Verbesserung der Ertragslage bzw. Verringerung der Aufwandsposition

erwartet/eintreten, die die Höhe des strukturellen Defizites positiv beeinflussen sollte. Je nach Beschlussfassung der einzelnen Haushaltssicherungsmaßnahmen hätte das Haushaltssicherungskonzept 2015 ein Volumen von 1,24 Mio. bis 2,79 Mio. €.

1. Ergänzung:

Mit den Verabredungen im interfraktionellen Gespräch am 03.12.2014 und einigen Festlegungen, insbesondere der Anhebung der Hebesätze, wird ein Volumen 2015 von 1,24 Mio. € im Ergebnishaushalt erreicht.

2. Ergänzung:

Mit dem geänderten Hebesatz der Gewerbesteuer ergibt sich ein Volumen 2015 von rd. 1,3 Mio. €.

Blome